

**Veröffentlichung des Bundesministeriums für Verkehr- Bau und
Wohnungswesen zum Übereinkommen zur Überwachung und Behandlung von
Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen)**

Bonn, den 10. November 2005
LS 24/6247.4/3

Im Februar 2004 wurde im Rahmen einer diplomatischen Konferenz bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation das Ballastwasser-Übereinkommen verabschiedet.

Um die Verschleppung fremder Organismen zu verhindern schreibt das Übereinkommen ein Ballastwasser-Management vor. Derzeit ist vorgesehen, dass ein Mindeststandard ab 2009 für die ersten Schiffe verpflichtend wird.

Systeme zur Behandlung von Ballastwasser nach Regel D-3 Nr. 1 des Übereinkommens müssen nach Maßgabe der von der Organisation erstellten Richtlinien genehmigt werden.

Der Umweltausschuss der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation hat auf seiner 53. Sitzung im Juli 2005 die entsprechende Richtlinie (MEPC.125(53)) beschlossen.

Die Richtlinie definiert eine Vielzahl von Anforderungen, die Ballastwasserbehandlungsanlagen erfüllen müssen, um die im Übereinkommen festgelegten Standards einzuhalten. Dieses ist Voraussetzung für eine mögliche Typ-Zulassung. Gleichzeitig gibt die Richtlinie Herstellern von Ballastwasserbehandlungsanlagen und Schiffseigentümern einen Überblick über Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens

Der Übereinkommenstext sowie die Richtlinie MEPC.125(53) können auf der Internetseite www.bsh.de/de/Meeresdaten/Umweltschutz/Ballastwasser/index.jsp eingesehen werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Herr von Ostrowski, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg
Tel. 040 - 3190 2120

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Kolbeck

